

Vorlage		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich		
		<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	Vorlage-Nr.:	439/19
Der Bürgermeister Fachbereich:	zur Vorberatung an:	<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss		
Recht/Beteiligungsmanagement		<input type="checkbox"/> Finanzausschuss		
		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss		
		<input type="checkbox"/> Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss		
		<input type="checkbox"/> Bühnenausschuss		
		<input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat:		
Datum: 15. Jan. 2019	zur Unterrichtung an:	<input type="checkbox"/> Personalrat		
	zum Beschluss an:	<input type="checkbox"/> Hauptausschuss am:		
		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung am:	28. Februar 2019	

Erweiterung des Geschäftsgegenstandes und Anpassung des Gesellschaftsvertrags der Technische Werke Schwedt GmbH

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

- in den Geschäftsgegenstand der Technische Werke Schwedt GmbH die bedarfsgerechte Errichtung und den Betrieb von Infrastruktureinrichtungen, das Angebot von infrastrukturbezogenen Dienstleistungen sowie das Standortmarketing aufzunehmen und den Gesellschaftsvertrag der Technische Werke Schwedt GmbH vom 6. August 2015 anzupassen
- dass die Erweiterung des Geschäftsgegenstandes der Technische Werke Schwedt GmbH im öffentlichen Interesse für erforderlich gehalten wird.

Finanzielle Auswirkungen:				
<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt		
<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>sind</u> im Haushaltsplan eingestellt.	<input type="checkbox"/> Die Mittel <u>werden</u> in den Haushaltsplan eingestellt.			
Erträge:	Produktkonto:	Aufwendungen:	Produktkonto:	Haushaltsjahr:
Einzahlungen:				
Auszahlungen:				
<input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nicht</u> zur Verfügung. <input type="checkbox"/> Die Mittel stehen <u>nur in folgender Höhe</u> zur Verfügung: <input type="checkbox"/> <u>Mindererträge/Mindereinzahlungen</u> werden in folgender Höhe wirksam: Deckungsvorschlag:				
Datum/Unterschrift Kämmerer				
Riccardo Tonk				

Bürgermeister
Jürgen Polzehl

Beigeordnete
Annekathrin Hoppe

Fachbereichsleiter/in
Viola Wiesejahn

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder hatte in ihrer Sitzung am 18. Juni 2015 den Beschluss über das „Integrierte kommunale Energie- und Klimaschutzkonzept Schwedt/Oder“ gefasst. Dieses Konzept dient der Stadt Schwedt/Oder, ihren kommunalen Anteil zum komplexen und ambitionierten Vorhaben der Energiewende zu definieren. Unter dem Slogan „Schwedt - Stadt voller Energie“ hat sich Schwedt/Oder in den letzten Jahren und Jahrzehnten zu einem attraktiven und wirtschaftlich wie regional breit aufgestellten Wachstumskern entwickelt. Einer der in diesem Konzept definierten Maßnahmen ist die „Optimierung der Beleuchtung in Liegenschaften, einschließlich der Prüfung der Wirtschaftlichkeit von LED in öffentlichen Straßenbeleuchtungen.“

Der Bürgermeister wurde durch o. g. Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung beauftragt, geeignete Maßnahmen zur Umsetzung des Konzepts – insbesondere in Zusammenarbeit mit möglichen Partnern, wie den Stadtwerken, den Wohnungsunternehmen, anderen Betrieben und Bürgern – vorzubereiten. Die Weiterentwicklung der Straßenbeleuchtung durch Umstellung auf LED mit den o. g. Möglichkeiten und Zielen ist eine konkrete Maßnahme zur Umsetzung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder über das „Integrierte kommunale Energie- und Klimaschutzkonzept Schwedt/Oder“.

Hierzu im Einzelnen:

Bis dato ist die Betriebsführung der öffentlichen Straßenbeleuchtung der Stadt Schwedt/Oder rechtsgeschäftlich auf die Stadtwerke Schwedt GmbH übertragen. Grundlagen sind der Vertrag über die Betriebsführung Straßenbeleuchtung Schwedt/Oder vom 18. Mai 1999 und der Straßenbeleuchtungsvertrag „Helle Straße“ vom 25. April 2004. Inhalt der bestehenden Verträge sind neben der Betriebsführung auch Maßnahmen der Erneuerung, Instandhaltung und Energieeinsparung.

Die Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik wird nicht mehr vom Leistungsinhalt und Leistungsumfang der bestehenden Straßenbeleuchtungsverträge erfasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Leistungen rund um die Straßenbeleuchtung neu vergeben werden. Um die über Jahre erworbenen Spezialkenntnisse und -erfahrungen auch weiterhin nutzen zu können, hat die Stadt Schwedt/Oder gutachterlich prüfen lassen, ob und unter welchen Bedingungen eine ausschreibungsfreie Beauftragung eines kommunalen Unternehmens möglich ist. Im Ergebnis des Gutachtens kommt eine ausschreibungsfreie Beauftragung der InfraSchwedt Infrastruktur und Service GmbH („InfraSchwedt“) nach den Grundsätzen des Inhouse-Geschäfts in Betracht.

Die InfraSchwedt soll in den Unternehmensverbund der Technische Werke Schwedt GmbH („TWS“) integriert werden, um ein einheitliches Führungskonzept zu gewährleisten, das die Entscheidungsfindung in Fragen der strategischen Ausrichtung vereinfacht.

Im Gesellschaftsvertrag der TWS sind vom Unternehmensgegenstand auch diejenigen Tätigkeiten erfasst, die die Tochtergesellschaften der TWS erbringen. Vor diesem Hintergrund ist der Unternehmensgegenstand der TWS um den der InfraSchwedt zu erweitern. Die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Straßenbeleuchtung sind bereits vom allgemein gehaltenen Unternehmensgegenstand der TWS „Versorgung mit Energie (Wärme, Elektrizität, Gas), Wasser und Kälte ... sowie die Erbringung aller damit verbundenen Dienstleistungen“ erfasst. Gegenstand der InfraSchwedt ist darüber hinaus die bedarfsgerechte Errichtung und der Betrieb von Infrastruktureinrichtungen, das Angebot von infrastrukturbezogenen Dienstleistungen sowie das Standortmarketing. Diese Tätigkeiten sind vom Unternehmensgegenstand der TWS bisher nicht erfasst, so dass die nachfolgend dargestellte Anpassung des Gesellschaftsvertrags, die Gegenstand des vorliegenden Beschlusses ist, erforderlich ist.

„§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist

(...) (einfügen nach dem achten Spiegelstrich)

- die bedarfsgerechte Errichtung und der Betrieb von Infrastruktureinrichtungen sowie das Angebot von infrastrukturbezogenen Dienstleistungen für den Wirtschaftsstandort Schwedt/Oder und damit im Zusammenhang stehenden Einrichtungen und Flächen,
- die Schaffung und der Betrieb von Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung, soweit diese nicht durch Dritte wettbewerbsfähig am Standort angeboten werden,
- das Standortmarketing, d. h. die Akquisition neuer Ansiedlungen mit dem Ziel, den Ausbau des Standorts zu einem integrierten Industriestandort zu fördern,
- (...)

Kommunalrechtliche Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung

Gemäß § 92 Abs. 5 BbgKVerf sind auf die wesentliche Erweiterung eines Geschäftsgegenstandes eines Unternehmens die Vorschriften für eine Unternehmensneugründung anzuwenden.

Die Subsidiaritätsklausel des § 92 Abs. 3 BbgKVerf verlangt, dass vor der wesentlichen Erweiterung eines Geschäftsgegenstandes eines Unternehmens vorab Alternativangebote Privater eingeholt oder eine unabhängige Wirtschaftlichkeitsanalyse durchgeführt wird.

Die Subsidiaritätsprüfungen finden nicht statt, wenn die Stadtverordnetenversammlung die Erweiterung des Unternehmensgegenstandes im öffentlichen Interesse für erforderlich hält.

Nachweis des öffentlichen Interesses für die Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der InfraSchwedt

Bisher ist die InfraSchwedt eine unmittelbare Eigengesellschaft der Stadt Schwedt/Oder. Aufgrund ihrer Hauptaufgaben, mit Fördermitteln wirtschaftsnahe Infrastruktureinrichtungen zu errichten und auch Standortmarketing zu betreiben und wegen ihres geringen Geschäftsumfangs wurde die Geschäftsführung bisher durch eine Angestellte der Stadtverwaltung im Nebenamt ausgeführt. Diese Struktur diente als Schnittstelle zwischen der Stabstelle Wirtschaftsförderung der Stadtverwaltung und der InfraSchwedt, die Aufgaben der gemeindlichen Wirtschaftsförderung bisher als alleinigen Geschäftsgegenstand ausführt.

Wirtschaftsförderung ist Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft, die im Aufgabenkatalog des § 2 Abs. 2 BbgKVerf enthalten ist.

Aufgrund der Erweiterung des Geschäftsgegenstandes der InfraSchwedt durch die Übernahme von Dienstleistungen für eine zukunftsgerichtete, effiziente und vernetzte öffentliche Straßenbeleuchtung am Standort muss die InfraSchwedt auch inhaltlich neu ausgerichtet werden. Die InfraSchwedt muss mit sachlichen und personellen Ressourcen ausgestattet werden, um die Aufgabe der o.g. komplexen öffentlichen Straßenbeleuchtung wahrnehmen zu können, da der Geschäftsumfang und somit auch der Umsatz vervielfacht wird.

Diese veränderte Unternehmensstrategie erfordert auch ein verändertes Führungs- und Steuerungskonzept.

Unter dem Slogan „Schwedt - Stadt voller Energie“ hat sich Schwedt/Oder in den letzten Jahren und Jahrzehnten zu einem attraktiven und wirtschaftlich wie regional breit aufgestellten Wachstumskern entwickelt. Der bisher gelungene notwendige Strukturwandelprozess durch den massiven Rückbau von Wohnungen bei gleichzeitigem Rückbau der Versorgungsinfrastruktur ist vor allem durch ein im Rahmen der Stadtentwicklung strategisch abgestimmtes Vorgehen aller einzubindenden Akteure, insbesondere der lokalen Akteure, erreicht worden.

Deshalb soll die InfraSchwedt in den kommunalen Unternehmensverbund der Technische Werke Schwedt GmbH integriert werden, um auch die Vorteile eines einheitlichen Führungs- und Steuerungskonzeptes nutzen zu können. Dem dienen auch die geplanten Änderungen im Gesellschaftsvertrag der InfraSchwedt, dass der Geschäftsführer der TWS zugleich Geschäftsführer der InfraSchwedt ist und dass die Mitglieder des Aufsichtsrates der InfraSchwedt zugleich dem Aufsichtsrat der TWS angehören müssen.

Der mehr als zwei Jahrzehnte andauernde Strukturwandelprozess in der Stadt Schwedt/Oder hat die Akteure gelehrt, dass es sich hierbei um einen lernenden Prozess handelt, in dem die Zwischenziele und Meilensteine, die eingeschlagenen Umsetzungspfade und die damit verknüpften Maßnahmen mit den geplanten Zielen kontinuierlich zu überprüfen sind. Bei Bedarf müssen diese angepasst werden, um auf technische, gesellschaftliche, politische, soziale und ökonomische Entwicklungen und Veränderungen reagieren zu können.

Die erfolgreiche Gestaltung dieses lernenden Prozesses gelingt erfolgreich mit Partnern, zu denen die Stadt zumindest ein kooperatives partnerschaftliches und kein wettbewerbliches Verhältnis hat. Auf die TWS und auf die InfraSchwedt kann die Stadt aufgrund ihrer Gesellschafterstellung steuernd eingreifen.

Aus diesen Gründen will die Stadt die Umsetzung des Projektes Erneuerung der öffentlichen Straßenbeleuchtung durch eine Inhouse-Lösung erreichen und die Geschäftsanteile der InfraSchwedt sollen auf die TWS übertragen werden.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der TWS ist aus gesellschaftsrechtlichen Gründen erforderlich. Eine Muttergesellschaft muss als Geschäftsgegenstand auch die Geschäftsgegenstände der Tochtergesellschaften enthalten.

Beteiligung der Kammern

Der § 92 Abs. 3 BbgKVerf verlangt weiter, dass der örtlichen Industrie- und Handelskammer beziehungsweise Handwerkskammer im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Erweiterung des Geschäftsgegenstandes zu geben ist.

Die Stellungnahme der IHK Ostbrandenburg vom 13. Dezember 2018 zur Erweiterung des Geschäftsgegenstandes der TWS, der ausschließlich gesellschaftsrechtlich durch die Übernahme der Geschäftsanteile der InfraSchwedt bedingt ist, enthält keine konkrete Auseinandersetzung mit dem ursprünglichen Geschäftsgegenstand der InfraSchwedt.

Die Stellungnahme enthält lediglich eine „Generalkritik“ der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen und hier der Stadt Schwedt/Oder. Die IHK kritisiert allgemein die gesamte wirtschaftliche Betätigung der TWS.

Auch die Stellungnahme der HWK Frankfurt(Oder) Region Ostbrandenburg vom 10. Januar 2019 enthält zum überwiegenden Teil eine „Generalkritik“ der gesamten wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Schwedt/Oder und des Unternehmensverbundes Technische Werke Schwedt GmbH.

Gemäß § 92 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 BbgKVerf besteht der gesetzliche Anspruch der Kammern darin, dass sie Stellung zur beabsichtigten Geschäftszweckerweiterung der TWS Stellung nehmen dürfen.

Es ist beabsichtigt, den Geschäftsgegenstand der TWS um folgenden Geschäftsgegenstand zu erweitern:

- die bedarfsgerechte Errichtung und der Betrieb von Infrastruktureinrichtungen sowie das Angebot von infrastrukturbezogenen Dienstleistungen für den Wirtschaftsstandort Schwedt/Oder und damit im Zusammenhang stehenden Einrichtungen und Flächen,
- die Schaffung und der Betrieb von Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung, soweit diese nicht durch Dritte wettbewerbsfähig am Standort angeboten werden,
- das Standortmarketing, d. h. die Akquisition neuer Ansiedlungen mit dem Ziel, den Ausbau des Standorts zu einem integrierten Industriestandort zu fördern,

Es handelt sich hierbei um einen Geschäftsgegenstand, der bereits von einem Unternehmen der Stadt Schwedt/Oder wahrgenommen wird, nämlich von der InfraSchwedt.

Der Geschäftsgegenstand erfüllt Aufgaben der Wirtschaftsförderung der Stadt Schwedt/Oder.

Die Förderung von Wirtschaft und Gewerbe sind im Gesetz (§ 2 Abs. 2 BbgKVerf) definierte Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft.

Zu dieser konkreten Absicht der Stadt Schwedt/Oder haben beide Kammern keine substantiierten Argumente vorgetragen, so dass eine Abwägung mangels konkreter Argumente nicht erfolgen kann.

Eine generelle drittschützende Regelung enthalten die gemeindewirtschaftlichen Regelungen der Kommunalverfassung nicht, sodass die „Generalkritik“ der Kammern rechtlich nicht relevant ist.

Kommunalaufsichtsrechtliche Voraussetzungen

Die wesentliche Erweiterung eines Geschäftsgegenstandes unterliegt der Kontrolle der Kommunalaufsicht.

Deshalb sind Entscheidungen über die wesentliche Erweiterung des Gegenstandes eines Unternehmens der Kommunalaufsichtsbehörde unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen anzuzeigen (§ 100 Abs. 1 BbgKVerf)

Das gesamte Projekt der Übertragung der öffentlichen Straßenbeleuchtung auf ein kommunales Unternehmen wurde der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Uckermark mit Schreiben vom 30. August 2018 vorgestellt.

Seitdem befindet sich die Stadt Schwedt/Oder mit der Kommunalaufsichtsbehörde über Details der rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung dieses Projektes im Dialog.

Nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgt dann die förmliche Anzeige gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde.

Anlagen

- Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg vom 13. Dezember 2018
- Stellungnahme der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) Region Ostbrandenburg vom 10. Januar 2019

Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg zur Gegenstandserweiterung der Technische Werke Schwedt GmbH

Gemäß § 92 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wurde der IHK Ostbrandenburg mit Schreiben vom 07.12.2018 Gelegenheit gegeben, zur Gegenstandserweiterung der Technische Werke Schwedt GmbH (im Folgenden TWS) Stellung zu nehmen.

Grundlagen der Stellungnahme sind:

- Anschreiben vom 07.12.2018
- Gegenstand und Gegenstandserweiterung der TWS

Im Rahmen dieser Stellungnahme sind folgende Merkmale kommunalwirtschaftlicher Tätigkeit dahingehend zu beleuchten, ob Wettbewerbssituationen zum Nachteil der Privatwirtschaft geschaffen werden:

- Vorliegen eines öffentlichen Zwecks (§ 91 Abs. 2 Ziff. 1 BbgKVerf)
- Leistungsfähigkeit der Kommune (§ 91 Abs. 2 Ziff. 2 BbgKVerf)
- Beachtung der Subsidiarität, d. h. die Frage, ob private Anbieter die Leistungen nicht wirtschaftlicher erbringen können (§ 91 Abs. 2 Ziff. 2 BbgKVerf)
- Annextätigkeiten (§ 91 Abs. 5 BbgKVerf)

1 Vorliegen eines öffentlichen Zwecks

Die TWS hat nicht erst durch die geplante Gegenstandserweiterung eine sehr breite Palette an Tätigkeitsbereichen. Durch die weite Fassung des Gegenstandes und seine zu Teilen ungenaue und offene Formulierung besteht die Gefahr, dass der Bereich des öffentlichen Zwecks verlassen wird. Die Satzung der Gesellschaft ist die konkretisierte Fassung des brandenburgischen Kommunalrechts und sollte sich nicht in Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffen auflösen. Für die Gesellschafter aber auch für die betroffenen Unternehmer bietet die Satzung eine Orientierung für die gegenwärtige und zukünftige Tätigkeit. Eine derart breite und unbestimmte Fassung kann zu Unsicherheiten in der Anwendung und Auslegung führen.

2 Leistungsfähigkeit der Kommune

Die IHK Ostbrandenburg kann aus den vorliegenden Unterlagen nicht einschätzen, ob zwischen der Fülle der im Gegenstand der TWS aufgeführten Gewerke und Tätigkeitsbereiche und der Leistungsfähigkeit der Kommune Schwedt ein Missverhältnis besteht.

3 Subsidiarität

„Kern einer jeden Stellungnahme der Wirtschaftskammern zur wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand ist die Fragestellung, ob privatwirtschaftliche Unternehmen die Leistungen in gleicher Weise respektive wirtschaftlicher erbringen können. Zielstellung dieser Regelung (§ 91 Abs. 3 BbgKVerf) ist

- zum einen, den Vorrang der Privatwirtschaft vor öffentlichen Unternehmen zu gewährleisten – dies gehört zu den ordnungspolitischen Grundsätzen einer marktwirtschaftlich verfassten Gesellschaft
- und zum anderen i. S. einer sparsamen Haushaltsführung der öffentlichen Hand, Risiken und wirtschaftliche Belastungen von der örtlichen Gemeinschaft fern zu halten.“ (aus der Stellungnahme der IHK Ostbrandenburg vom 23. Oktober 2018 zur Gegenstandserweiterung der Infa-Schwedt Infrastruktur und Service GmbH).

Der vorliegende Gegenstand der TWS umfasst mehrere Bereiche wirtschaftlicher Tätigkeit, die auch von der Privatwirtschaft angeboten werden. Dazu zählt u. a.:

- Abfallbeseitigung,
- Recycling,
- Pflege und Unterhaltung von Grünanlagen,
- Betrieb von Kinos oder
- Schaffung und Betrieb von Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung.

Die allgemeine Öffnungsklausel in § 91 Abs. 3 BbgKVerf, die eine wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde erlaubt, wenn der Hauptausschuss diese Betätigung „im öffentlichen Interesse für erforderlich hält“ kann nicht dazu führen, dass weite Bereiche der Privatwirtschaft von kommunalen Unternehmen – mit all ihren Privilegien – übernommen werden. Auch hier ist die Kommune in der Pflicht regelmäßig zu überprüfen, ob privatwirtschaftliche Unternehmen die Leistungen nicht wirtschaftlicher erbringen können.

In einer marktwirtschaftlich verfassten Gesellschaft, in der – wie in der Bundesrepublik – kleine und mittelständische Unternehmen die tragende Säule der wirtschaftlichen Entwicklung bilden, können auch in strukturschwachen Regionen kommunale Unternehmen nur zeitlich befristet in den Markt eingreifen, um Marktversagen (z.B. beim Kinobetrieb) zu korrigieren. Die Vergesellschaftung breiter Bereiche der Industrie oder Dienstleistungswirtschaft stehen einer an fairem Wettbewerb orientierten Gesellschaft entgegen.

Bei der Neufassung oder Erweiterung von Gesellschaftsgegenständen kommunaler Unternehmen sollten daher stets Ausschreibungen erfolgen, die Angebote privater Unternehmen einholen und so die Marktlage erfassen.

4 Annex Tätigkeiten

Es wird darauf verwiesen, dass durch die weite und zu großen Teilen unbestimmte Formulierung einzelner Gegenstände wie

- „... sowie anderer kommunaler Einrichtungen,
- ... damit im Zusammenhang stehenden Einrichtung und Flächen oder
- ... sowie die Erbringung aller damit verbundenen Dienstleistungen“

der Bereich erlaubter Annex Tätigkeiten (§ 91 abs. 5 BbgKVerf) verlassen werden kann.

Gerade in diesen Marktsegmenten sind viele kleine und mittelständische Unternehmen im Dienstleistungsbereich tätig, die durch die kommunalwirtschaftliche Konkurrenz in ihrer Existenz gefährdet sein können.

Fazit:

Die IHK Ostbrandenburg hat erhebliche Bedenken, mit Blick auf die Gegenstandserweiterung und zukünftigen Tätigkeitsbereichen der TWS. In jedem Fall muss regelmäßig geprüft werden, ob privatwirtschaftliche Unternehmen in die Aufgabenerfüllung mit einbezogen oder ganze Bereiche der Tätigkeit ausgeschrieben und der Privatwirtschaft übergeben werden können.



Dr. Knuth Thiel
Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg



Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg
 Postfach 1415 · 15204 Frankfurt (Oder)

Hauptgeschäftsführer

Stadt Schwedt/Oder
 Abteilung Recht
 Frau Viola Wiesejahn
 Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5
 16303 Schwedt/Oder

Stellungnahme der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) - Region Ostbrandenburg gem. § 92 Absatz 3 Satz 3 BbgKVerf

Datum: 10. Januar 2019

Sehr geehrte Frau Wiesejahn,

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 07.12.2018. Die zeitlichen Verzögerungen bei dessen Beantwortung bitte ich zu entschuldigen.

Ansprechpartner:

Uwe Hoppe

Tel.: 0335 5619-100

Fax 0335 5619-103

uwe.hoppe@hwk-ff.de

In Ihrem Schreiben gehen Sie zunächst auf unsere Stellungnahme vom 23.11.2018 ein und reagieren auf die vorgetragenen Bedenken.

Handwerkskammer Frankfurt (Oder)

Region Ostbrandenburg

Bahnhofstraße 12

15230 Frankfurt (Oder)

info@hwk-ff.de

www.hwk-ff.de

Präsident:

Wolf-Harald Krüger

Hauptgeschäftsführer:

Uwe Hoppe

Bezüglich der Frage, inwieweit die Anwendung der Regelung nach § 93 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf in Betracht zu ziehen ist, verweise ich auf Ihre Ausführungen aus dem Schreiben vom 30.10.2018. Dort beschreiben Sie insbesondere auf Seite 3 in den Absätzen 6 ff., welche Beschlussfassungen die Stadtverordnetenversammlung im Zusammenhang mit dem Klimaschutzkonzept getroffen hat und aus welchen Erwägungen dies erfolgt ist. Für uns erkennbar ist selbstverständlich das öffentliche Interesse am Klimaschutz und auch an der daraus abgeleiteten Maßnahme der Optimierung der Beleuchtung. Aus Ihren Ausführungen ist jedoch nicht ersichtlich, inwieweit die Stadtverordnetenversammlung gerade die beschriebene Unternehmensgründung nach § 93 Absatz 3 Satz 2 BbgKVerf im öffentlichen Interesse für erforderlich gehalten und dies begründet hat. Hierzu sind auch im Rahmen der Beantwortung unserer Stellungnahme keine weiteren Anhaltspunkte zu erkennen.

Raiffeisen-Volksbank Oder-Spree eG

BLZ 170 624 28

Konto 20 127 0001

IBAN DE03 1706 2428 0201 2700 01

BIC (Swift-Code) GENODEF16KW

Mit großem Interesse haben wir die Rückantwort in Bezug auf die beabsichtigte Vergabe des Großteils der Aufgaben unter Anwendung des Brandenburgischen Vergabegesetzes an externe Handwerksbetriebe zu Kenntnis genommen.

Öffnungszeiten:

Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr

Mo – Do 13.00 – 16.00 Uhr

o. n. individueller Vereinbarung

Selbstverständlich ist es das Ziel der regionalen Handwerkswirtschaft, dass die Leistungen insbesondere im Zusammenhang mit der Montage und Umrüstung der Straßenbeleuchtungsanlagen an Gewerbetreibende und Handwerker vergeben und nicht von der Eigengesellschaft ausgeführt werden. Aus unserer Sicht sollte daher geprüft werden, inwieweit eine Einschränkung der Formulierung des Geschäftsgegenstandes der Gesellschaft bzw. eine anderweitige klare öffentliche Positionierung dies auch erkennbar werden lässt.

Seite 2

Des Weiteren bitten Sie in Ihrem Schreiben vom 07.12.2019 um eine weitere Stellungnahme zur Erweiterung des Unternehmensgegenstandes der Technische Werke Schwedt GmbH. Hierfür möchte ich mich zunächst bedanken.

Hierzu ist zunächst anzumerken, dass es derzeit nicht ersichtlich ist, welche Gründe für eine Übertragung der Geschäftsanteile der InfraSchwedt auf die Technischen Werke Schwedt GmbH sprechen. Inwieweit eine Befassung der Gemeindevertretung in diesem Zusammenhang erfolgt ist, und ob auch hier Anhaltspunkte des Vorliegens eines öffentlichen Interesses für die Erweiterung des Unternehmensgegenstandes gegeben sind, entzieht sich ebenfalls unserer Kenntnis.

Auffallend ist, dass die Stadt Schwedt über eine weit verzweigte Beteiligungsstruktur verfügt, die eine große Bandbreite von Aufgaben erfasst. Neben der offenen Frage der hierfür notwendigen Leistungsfähigkeit der Gemeinde nach § 91 Absatz 2 Nr. 2 BbgKVerf stellen sich insbesondere aus Sicht des Handwerks folgende Tätigkeiten aus dem Unternehmensgegenstand der Technischen Werke Schwedt GmbH als problematisch dar:

- Errichtung ... von Hallen und Freibädern sowie anderer kommunaler Einrichtungen,
- Errichtung und Betrieb von Antennen und Kabelanlagen ...,
- ... Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur...,
- ... Erschließung ... und Bewirtschaftung von Immobilien.

Im Hinblick auf die Erweiterung des Unternehmensgegenstandes fällt besonders die Tätigkeit

- ... Angebot von infrastrukturbezogenen Dienstleistungen für den Wirtschaftsstandort Schwedt/Oder und die damit im Zusammenhang stehenden Einrichtungen und Flächen

auf.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass vielfach unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet werden, die im Zweifelsfall eine sehr ausufernde Betätigung auch mit Nebenleistungen zulassen würden, da eine Eingrenzung der beabsichtigten Tätigkeiten nach dem Wortlaut kaum möglich ist. Dies insbesondere auch deshalb, weil unter dem Begriff Errichtung jeweils auch die tatsächliche bauliche Ausführung zu verstehen wäre.

Bei den oben beispielhaft für die betroffene Handwerkswirtschaft genannten Unternehmensgegenständen käme nach unserer Einschätzung die vorrangige Vergabe an private Anbieter als wirtschaftlichere Alternative in Betracht.

Wir sind im Ergebnis auch in diesem Fall der Auffassung, dass ein positives Votum zu dem Vorhaben durch die Handwerkskammer Frankfurt (Oder) - Region Ostbrandenburg nur unter der Einschränkung erteilt werden kann, dass die im Gesellschaftszweck genannten Tätigkeiten klarer abgrenzbar bzw. konkreter formuliert wird. Dies hätte erkennbar so zu erfolgen, dass die oben beschriebenen Leistungen, die der regionalen Handwerkswirtschaft vorbehalten sind, vom Geschäftsgegenstand nicht mit erfasst werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Uwe Hooppe